

KANTON SOLOTHURN

Gemeinde GÜNSBERG

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassungen „Hint. Schmidenmatt“ und „Vord. Hofbergli West und Ost“ der Wasserversorgungsgenossenschaft Hofbergli in Günsberg

MIT ZUGEHÖRIGEM SCHUTZZONENPLAN **WV 48.17.6** der Emch + Berger AG, Solothurn, 1: 2'000 vom 23.03.1999 rev. 22.02.2002

Solothurn, 22. Februar 2002

(12.07.04, Pflanzenschutz: Stand 2004)

Dr. Henri Krusysse, Riedholzplatz 10, 4500 Solothurn

Einwohnergemeinde Günsberg

Schutzzonenreglement

für die Quellen „Hint. Schmidmatt“ und „Vord. Hofbergli West und Ost“ der Wasserversorgungsgenossenschaft Hofbergli

22. Februar 2002

Die Einwohnergemeinde Günsberg erlässt, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer/GSchG vom 24.1.1991 und § 28 der Kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer /GSV vom 17.2.1981 das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im Schutzzonenplan WV 48.17.6 vom 23.03.99 rev. 22.02.02 1:2000 dargestellten Schutzzonen für die obgenannten Fassungen, welche der Trinkwasserversorgung der Wasserversorgungsgenossenschaft Hofbergli dienen.

Art. 2 Unterteilung

Die Schutzzone ist in die nachstehenden, im Plan dargestellten drei Teilzonen gegliedert:

- | | | |
|----|---|---|
| S1 | = | Fassungsbereich: dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung |
| S2 | = | engere Schutzzone |
| S3 | = | weitere Schutzzone: dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich A _u |

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die folgenden Nutzungsvorschriften.

Es bedeuten:

- + zulässig
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der untergelagerten Nutzungszone, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und, sofern notwendig, das Baubewilligungsverfahren.
- untersagt
- k nur mit sichernden Auflagen und mit Genehmigung der kantonalen Gewässerschutzbehörde

Die Anmerkungen und der Anhang bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

Die Einwohnergemeinde ist verpflichtet, die Grundeigentümer und Bewirtschafter in der Schutzzone in geeigneter Form mit den Nutzungsvorschriften vertraut zu machen und ihnen allfällige Ergänzungen (z.B. neue Pflanzenschutzmittel-Verbote) mitzuteilen.

		Schutzzone		
		S1	S2	S3
3.1	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ¹⁾			
a)	<u>Bodennutzung</u>			
	- Wiesland (Naturwiese)	+	+	+
	- Weidegang ²⁾	-	+	+
	- Ackerbau	-	-	+
	- Landw. Intensivkulturen: (Obst-, Wein-, Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen)	-	-	+
	- Kleingärten	-	-	+
	- Container-Pflanzschulen, Hors-sol-Pflanzungen u.ä.	-	-	-
	- Wald	+ ³⁾	+	+
b)	<u>Düngung</u> ⁴⁾			
	- Gründüngung	+	+	+
	- Ausbringen von festem Hofdünger	-	-	+ ⁵⁾
	- Ausbringen von flüssigem Hofdünger	-	-	+ ⁶⁾
	- Ausbringen von Abfalldünger (hyg.- Klärschlamm)	-	-	+ ¹²⁾
	- Ausbringen von Kompost	-	-	+ ⁷⁾

	Schutzzone		
	S1	S2	S3
- Anwendung von Handelsdüngern	-	-	+
- Lanzendüngung	-	-	-
- Ausbringen von jeglicher Art von Dünger, Klärschlamm oder Bodenzusätzen im Wald	-	-	-
c) <u>Pflanzenschutz, Unkrautvertilgung</u> 8, 12)			
- Zubereiten von Brühen mit Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren, Keimhemmern, Holzschutzmitteln und anderen chemischen Hilfsstoffen	-	-	-
- Anwenden von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen):			
° in der Landwirtschaft	-	-	+9)
° in der Forstwirtschaft	-	-	-
° an und auf Geleisen	-	-	-
° übrige Gebiete (v.a Sportplätze, Golfplätze, Parkanlagen)	-	-	+
d) <u>Bewässerung mit</u>			
- Oberflächenwasser	-	-	+
- gereinigtem, pflanzen- und boden-toxikologisch unbedenklichem Abwasser aus ARA	-	-	-
- häuslichem, gewerblichem und industriellem Abwasser	-	-	-
e) <u>Uebriges</u>			
- Güllengruben, erdverlegte	-	-	-
- Güllenleitungen, - zapfstellen	-	-	-
- Überflur-Güllenbehälter	-	-	+10)
- Mistablagerungen, Mistzwischenlagerung	-	-	-
- Rauhfuttersilos (Fahrsilos)	-	-	-
- Kompostmieten, Kompostieranlagen	-	-	-
- Laufhöfe			
mit unbefestigtem Boden	-	-	-
mit befestigtem Boden	-	-	+11)

- 1) Die Gewässerschutzgesetzgebung verpflichtet jedermann, alle nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer zu vermeiden.
Sie untersagt, feste oder gasförmige Stoffe jeder Art, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, mittelbar oder unmittelbar in die Gewässer einzubringen, abzulagern oder in den Untergrund versickern zu lassen (Art. 3 und 6 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes).
Deshalb sind die zugelassenen Mittel und Stoffe bei der Bewirtschaftung sorgfältig und massvoll anzuwenden. Die für einzelne Produkte verfügbaren Einschränkungen sind einzuhalten.
Um eine Überdüngung des Bodens zu vermeiden, sollen Düngergaben auf die Richtlinien und Wegleitungen gemäss Anmerkung 4 (siehe unten) abgestimmt werden.
- 2) In der Zone S3 darf die Beweidung den Normalbesatz gemäss SöBV nicht überschreiten. In der Zone S2 ist eine extensive Beweidung mit mindestens 60 Aren pro RGVE ohne Tränkeplätze, ohne Zufütterung, ohne Liegenflächen und mit einer geschlossenen Grasnarbe zu betreiben. Zur Schonung der Grasnarbe ist die Weidefläche in S2 bei schlechtem Wetter auszuzäunen.
- 3) Bäume und Sträucher sollen in der Zone S1 nur dann angepflanzt oder erhalten werden, wenn das unterirdische Wasser genügend tief liegt, um eine Gefährdung der Fassung durch eindringende Wurzeln auszuschliessen.
- 4) Die Düngergaben müssen auf folgende Richtlinien und Wegleitungen abgestimmt werden:
 - Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau
 - Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft
 - Wegleitung zu einer umweltgerechten Anwendung von DüngemittelnFür die Anwendung von Düngemitteln gelten zudem folgende Bedingungen:
 - Der Boden darf während der Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt oder noch gefroren sein; das Ausbringen ist deshalb bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.
 - brachliegende Äcker, d.h. Äcker ohne Gründecke, dürfen grundsätzlich nicht gedüngt werden (also ganze Nutzungsfläche, auch ausserhalb Schutzzone), oder nur dann, wenn der Acker innert 5 Tage danach bepflanzt oder besät wird.
- 5) Feste Hofdünger in S3:
 - Pro Vegetationsperiode dürfen dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 t Mist pro ha ausgebracht werden. Die Gaben sind gleichmässig zu verteilen; vor allem muss der Mist gut verkleinert werden.
- 6) Flüssige Hofdünger in S3:
 - Pro Vegetationsperiode dürfen bis viermal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m³ Gülle pro ha ausgebracht werden.
 - Das oberflächliche Abfliessen zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
 - Die Gülle ist gleichmässig zu verteilen.
 - Ansammlungen von Flüssigdünger in Geländevertiefungen sind nicht zulässig. Erdverlegte Gülleverschlauchungen sind nicht gestattet. Oberirdisch geführte und streng überwachte Gülleverschlauchungen sind gestattet.
 - Während den Monaten November bis Ende Februar darf grundsätzlich kein Flüssigdünger ausgebracht werden.
- 7) Kompost: Für Kompost gelten die Mengenangaben der FAC-Liebefeld und Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986. Auch für die Anwendung von Kompost ist eine ausgeglichene Nährstoffbilanz Voraussetzung.
- 8) Vorbehalten bleiben die Wirkstoffe und Produkte welche von der Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel (BWL) eine Wasserschutzauflage haben. Das Verzeichnis dieser Wirkstoffe und Produkte bildet einen Bestandteil des Schutzzone-nreglements und wird laufend aktualisiert. Es gilt für die Zone S3 die Liste der verbotenen PBM auf Seite 16 (Stand 2002) bzw. die jeweils aktualisierte Liste (siehe Bemerkung 9). Im Übrigen sind die Hinweise auf den Verpackungen zu beachten, zum Beispiel: **WA** bedeutet: Anwendungsverbot in der ganzen Schutzzone.
- 9) Die Pflanzenschutzmittel, die im Anhang auf Seite 16 aufgeführt sind, dürfen in der Schutzzone nicht verwendet werden. Das Verzeichnis der nicht zulässigen Pflanzenschutzmittel bildet einen Bestandteil des Schutzzone-nreglements. Es wird laufend aktualisiert. Auf Veranlassung der Wasserversorgungsgenossenschaft Hofbergli teilt die Gemeinde Günsberg den Landwirten die Ergänzungen jeweils mit. Für die in der Schutzzone zugelassenen Mittel gelten die Verwendungsvorschriften der IP-Richtlinie. Verwendung von Atrazin und Simazin ist verboten.
- 10) Nutzhöhe nicht über 4 m und maximale Behälterinhalt nicht über 300 m³; Abweichungen davon sind zu begründen. Vorbehalten bleiben Auflagen und Bedingungen der ordentlichen Baubewilligung.
- 11) Als befestigte Laufhöfe gelten Laufhöfe mit Böden aus Beton oder Asphalt, welche wasserundurchlässig sind und in eine Güllegrube entwässert werden. Laufhöfe sind nur bei schon vorhandenen Höfen erlaubt.
- 12) Gemäss Stoffverordnung, Anhang 4.5 vom 9. Juni 1986 .

		Schutzzone		
		S1	S2	S3
3.2	Sport- und Parkanlagen			
	- Sportplätze und Freibäder generell	-	-	-
	- Zeltplätze	-	-	+
	- Plätze für Wohnwagen und Mobilheime	-	-	-
3.3	Hoch- und Tiefbauten (Neubauanlagen)¹⁾ (Bestehende Bauten s. Art. 4)			
	- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden; zugelassen sind allenfalls Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke (vergleiche Art. 3.7)	-	-	+
	- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-	-	+
	- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern	-	-	-
	- Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	-	+
	- Bauten, welche direkt der Wassergewinnung dienen	+	+	+2)
	- Drainageleitungen	-	-3)	+3)
	- Injektionen, Dichtungswände	-	-	-
	- Ramm- und Bohrpfählung	-	-	-

- 1) Einbauten in das Grundwasser in der Zone S sind prinzipiell verboten. Foundationen bis 2m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind erlaubt. Einbauten zwischen 2m bis >0m über dem höchsten Grundwasserspiegel sind bewilligungspflichtig.
- 2) In der Zone S1 ist lediglich das zur Fassung gehörende Gebäude zulässig. Transformatorenanlagen mit Flüssigkühlung sind im Grundsatz in der Zone I nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen und finanziellen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen keinesfalls Askarel-Transformatoren (mit polychlorierten Biphenylen [PCB] als Kühlmittel) verwendet werden, Öl-Transformatoren sind in Rückhaltewannen mit 100 % Auffangvolumen (inkl. Volumen des Trafos selbst) zu stellen.
- 3) Drainageleitungen sind in S2 nur zugelassen sofern die Drainage dem Schutz der Fassung dient. Die Drainage ist ausserhalb der Zone S zu entwässern. Punktuelle Versickerung aus Drainagensystemen sind zu vermeiden.

3.4 Abwasseranlagen	Schutzzone		
	S1	S2	S3
- Leitungen			
- Häusliche Abwässer	-	-	+1/3)
- Industrielle Abwässer aus			
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	-	+1/3)
° gewerblichen und industriellen Betrieben, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-
- Sickerschächte			
- Häusliche Abwässer 2)	-	-	-
- Industrielle Abwässer 2)	-	-	-
- Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen	-	-	-
- Dachwasser	-	-	-
- Platzwasser	-	-	-
- Künstliches oberflächennahes Versickern von Platz- und Dachwasser	-	-	-
- Natürliches Versickern über die Grasnarbe:			
- Platzwasser	-	-	-
- Dachwasser	-	-	k
- Abwasserreinigungsanlagen	-	-	-

- 1) Bei der Dichtheitsprüfung von Rohrleitungen in den einzelnen Zonen darf die zulässige Wasserzugabe die in der SIA-Norm 190 genannten Maximal-Werte nicht überschreiten.
- 2) Verbot und Ausnahme gemäss Artikel 7, 9-16 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991.
- 3) In der Zone S liegende Rohrleitungen (inkl. Hausanschlüsse) sind während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu kontrollieren.

		Schutzzone		
		S1	S2	S3
3.5	Verkehrsanlagen			
	- Neuerrichtung oder Unterhalt von Strassen unter Einhaltung der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betr. Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau	-	-	+
	- Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	-	+
	- Bahnlinien	-	-	-
	- Tunnels, Unterführungen, Einschnitte	-	-	-
	- Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	siehe 3.1		
	- Pfählungen, Injektionen, Dichtungswände	siehe 3.3		
3.6	Garagenvorplätze, Waschplätze und Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge ¹⁾			
	- Parkplätze, Autoabstellflächen, Garagenvorplätze, ohne Wasseranschluss	-	-	-
	- Private Garagenvorplätze mit Wasseranschluss, private Einzel-Autowaschplätze	-	-	-
	- Kleinere gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge; öffentliche sowie wichtige private Autowaschplätze	-	-	-
	- Wichtige gewerbliche Waschplätze (z.B. Autowaschstrassen)	-	-	-

	S1	S2	S3
3.7 Anlagen für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten¹⁾			
- freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	+	+	+
- erdverlegte Anlagen	-	-	-
- freistehende Anlagen	-	-	k ²⁾

- 1) Massgebend ist der Art. 9 der Verordnung des Bundesrates vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).
- 2) In der Zone S3 sind nur folgende Anlagen zulässig, soweit sie den für die Zone S3 geltenden VWF-Bestimmungen entsprechen:
- Gebinde mit einem Gesamtvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk
 - freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung für höchstens 2 Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen
 - Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2000 l.

3.8 Kreisläufe, die dem Wasser und Boden Wärme entziehen oder abgeben (u.a. Wärmepumpen)
generell

- - -

3.9 Umschlagplätze und Rohrleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten¹⁾

a) Umschlagplätze

- Abfüllstellen			
° für Flüssigkeiten, die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
° für Lagerbehälter gemäss Art. 3.7, Fussnote 2 dieses Reglementes	-	-	+2)
° andere Abfüllstellen	-	-	-
- andere Umschlagplätze	-	-	-

b) Rohrleitungen zu Lageranlagen

- für Flüssigkeiten die der Wasseraufbereitung dienen	+2)	+2)	+2)
- für Lagerbehälter gemäss Art. 3.7, Fussnote 2 dieses Reglementes	-	-	+

c) Rohrleitungen die dem Rohrleitungsgesetz unterstehen

- - -

- 1) Gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten, der Verordnung über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten und dem Bundesgesetz über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe.
- 2) Gemäss Artikel 9 Absatz 2 VWF.

	Schutzzone		
	S1	S2	S3
3.10 Materiallager und Deponien			
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-	-	+1)
- Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen	-	-	-
- Altautosammelplätze	-	-	-
- Lager von Abfalldünger (Klärschlamm, Kompost)	-	-	-
- Lager von ausschliesslich inertem Material	-	-	-
- Deponien aller Klasse ²⁾	-	-	-

- 1) Zugelassen unter der Bedingung, dass
- die Pflege des Materials nicht die Anwendung wassergefährdender Stoffe erfordert.
 - durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entsteht.

2) Gemäss TVA vom 10. Dezember 1990

	Schutzzone		
	S1	S2	S3
3.11 Materialentnahmen¹⁾	-	-	-

- 1) Nach Art. 44 des GSchG ist die Ausbeute von Kies, Sand und anderen Materialien in Grund- und Quellwasserschutzzonen nicht erlaubt.

3.12 Friedhöfe und Wasenplätze

- Friedhöfe	-	-	-
- Wasenplätze ¹⁾	-	-	-

- 1) Sofern die Möglichkeit besteht, Kadaver und Metzgereiabfälle an Tierkörper-Beseitigungsanlagen abzuliefern, ist nach der eidgenössischen Tierseuchenverordnung das Anlegen und das Weiterbetreiben bestehender Wasenplätze untersagt

3.13 Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau¹⁾ (nach SN 640'740 - 640'746, SIA 430 und SIA 162/4)

- Generell	-	-	-
------------	---	---	---

- 1) Gemäss „Richtlinie für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau“, Volkswirtschafts- und Bau-Departement des Kantons Solothurn, 1. Juni 1995.

3.13 Gewässerschutz-Massnahmen für Bauarbeiten in Grund- und Quellwasserschutzzonen

Allgemeine Grundsätze für Bauten

Für die Zulassung von Bauten und Kanalisationen in den **Zonen S** gelten die Vorschriften des jeweiligen Schutzzonenreglementes.

Für sämtliche Kanalisationen sind Rohre von guter Qualität zu verwenden, die eine absolute Dichtheit gewährleisten. Der Einbau von Spitzmuffenrohren ist untersagt.

Die Dichtheit der Kanalisationen ist vor deren Inbetriebnahme durch eine Dichtigkeitsprobe nachzuweisen. Als Nachweis ist zuhanden der betreffenden Wasserversorgung, der örtlichen Baubehörde und der zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstelle ein Protokoll abzufassen. Die Leitungen und Schächte sind so zu verlegen, dass Dichtigkeitsproben später periodisch wiederholt werden können. Bei Richtungs- und Gefällsänderungen sowie bei Verzweigungen sind Kontrollschächte einzubauen. Befahrene Wege und Abstellflächen für Motorfahrzeuge sind mit einem dichten Belag zu versehen und mit Randbordüren einzufassen. Die Entwässerung dieser Flächen hat über Schlamm-sammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserleitung zu erfolgen. Versickerungen sind nicht zugelassen.

Vorschriften während den Bauarbeiten

Da sich das Bauobjekt in einer Grundwasserschutzzone (Zone S) und daher in der Nähe einer Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich Grundwasserschutz grösste Vorsicht geboten.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen (zusätzliche objektbezogene Auflagen bleiben vorbehalten) :

- Während der ganzen Bauzeit ist bei offener Baugrube besonders darauf zu achten, dass keine Schadstoffe in den Untergrund und somit ins Grundwasser gelangen können.
- Baumaschinen sind abends und über das Wochenende, abseits der Baustelle auf einem dichten, befestigten Platz so abzustellen, dass auch bei Schadenfällen keine Treibstoffe, Öl etc. versickern können.
- Das Reinigen und Auftanken sowie das Reparieren von Maschinen und Fahrzeugen darf nur ausserhalb der Baugrube, auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter, befestigter Platz usw.) und ausserhalb der Zonen S I und S II erfolgen.
- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstelle zugelassen.
- Sämtliche Abwässer aus den sanitären Bauplatzinstallationen sind in die Schmutzwasserkanalisation zu leiten. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf, von genügender Grösse, zu erstellen. Die Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten oder einer Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- Öelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff, Öl jeglicher Art sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bau-Chemikalien) sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 in eine Wanne mit 100% Auffangvolumen zu stellen.

- Auf der Baustelle ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines wirksamen Oelbinders bereitzustellen.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Das Aufstellen von Betonaufbereitungsanlagen ist in der Zone S untersagt.
- Betonumschlaggeräte sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 auf einem dichten, befestigten Platz aufzustellen. Das Waschwasser darf nicht versickert werden. Es hat vor der Ableitung in die Kanalisation den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 zu entsprechen.
- Der Einbau von Sekundärbaustoffen (Recycling-Material) ist verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S unzulässig.
- Bei Verwendung von geöltem oder geschmiertem Schalungsmaterial ist durch geeignete Massnahmen zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund versickern. Die Lagerung dieses Schalungsmaterials ist in den Zonen S1 und S2 verboten.
- Schadenfälle (z.B. Auslaufen von Oel oder Benzin oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten) sind unverzüglich der Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn zu melden (Tel.-Nr. 032 / 627 71 11), welche die notwendigen Anordnungen veranlasst (Aufgebot Oelwehr, Schadendienst, Wasserversorgung usw.).
- Festgestellte Verunreinigungen im Aushubmaterial oder im Grundwasser sind zur weiteren Abklärung unverzüglich der zuständigen Kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu melden.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag dieses Merkblattes auf der Baustelle auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Rechtliche Hinweise

Die örtliche Baubehörde überwacht die Einhaltung der nötigen Vorsichtsmassnahmen und die richtige Wartung der Anlagen.

Bei Missachtung dieser Vorschriften richten sich die Strafbestimmungen nach Art. 70 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991.

Art. 4 Bestehende Bauten und Anlagen

Innerhalb des Schutzzonenperimeters befinden sich, ausser Fassungsanlagen, keine bestehende Bauten oder Anlagen.

Fussweg in S2

Beim Fussweg in der Schutzzone S2 der Hint. Schmidenmattquelle handelt es sich um eine Wegspur. Er kann in dieser Form beibehalten werden, darf aber nicht zu einem Feld- oder Waldweg ausgebaut werden. Falls es nötig werden sollte, sind Fahrverbote und Fahrbehinderungen anzubringen (Mountainbikes, Töffli usw.).

Art. 5 Ausnahmen, Vorbehalte

Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können nach Anhörung der Einwohnergemeinde und der Wasserversorgungsgenossenschaft Hofbergli von der zuständigen kantonalen Gewässerschutzbehörde bewilligt werden, sofern:

- die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer offensichtlichen Härte führt;
- der Nachweis erbracht ist, dass dadurch keine unmittelbare oder spätere Gefährdung der Grundwasserfassung erfolgt;
- alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden;
- keine Vorschriften des Bundes oder des Kantons entgegenstehen.

Vorbehalten für alle zulässigen Nutzungen bleiben die Bestimmungen der unterliegenden Nutzungszonen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls das ordentliche Baubewilligungsverfahren.

Art. 6 Wegleitung

Die Wegleitung Grundwasserschutz des BUWAL gilt bei Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 7 Zuständigkeit

Wo nichts anderes angeordnet ist, ist die Einwohnergemeinde Günsberg für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements zuständig.

Sie prüft insbesondere periodisch, ob allenfalls bestehenden Gefahrenherde so unterhalten werden, dass sie das Wasser nicht gefährden. Sie überprüft ferner, ob die Vorschriften (Zeitpunkt und Menge) betreffend Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel eingehalten werden.

Die Einwohnergemeinde ist berechtigt, bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und analysieren zu lassen.

Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 8 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 9 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

Art. 10 Grundbuchanmeldung

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen sind die Eigentumsbeschränkungen bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

" Massnahmen zum Schutze des Quellwassers "

Genehmigungsvermerke:

Auflage: vom 3. Mai bis 4. Juni 2002

Genehmigt durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Günsberg am 24. Juni 2002

Gemeindepräsident

..... AE

Gemeindeschreiber

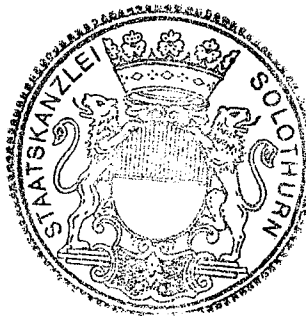
..... M. M. G.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1966

vom: 26.9.05

Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs



Anhang gemäss Art 3.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Weisungen (für alle Erlasse gilt jeweils der neueste Stand)

Bund

- GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- GSchV: Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- VWF: Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998.
- StoV: Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986
- TVA: Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Bundesamt für Landwirtschaft (BWL) und Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Juli 1994
- Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau. Eidg. Forschungsanstalten Reckenholz, Changins und Liebefeld, Mai 1994
- Handbuch Gemüse, Techn. Kommission der Schweizerischen Gemüse-Union (erscheint 1x jährlich)
- DZV: Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998
- SöBV: Verordnung über Sömmerungsbeiträge vom 29. März 2000
- WAV: Waldverordnung vom 30. November 1992
- Richtlinien für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN), Koordinationsgruppe Richtlinien Deutschschweiz (KIP), wird regelmässig erneuert
- Kompost und Klärschlamm: Weisungen und Empfehlungen. Forschungsanstalt Liebefeld 1995
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz)
- Verordnung vom 26. August 1977 über den Umschlag von Erdölen und Mineralölprodukten
- Weisung betreffend chemische Vegetationskontrolle im Gleisbereich der Eisenbahnen in den Jahren 1995 - 1997, Bundesamt für Verkehr (BAV), 27. Februar 1995

Kanton

- Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO) vom 10. Dezember 2000
- Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Amt für Wasserwirtschaft, Februar 1999
- Anforderungen und Bewilligungsverfahren für Kompostieranlagen. Amt für Umweltschutz, Dezember 1994
- Kantonale Verordnung über die Abfälle (KVA) KRB vom 26. Februar 1992
- Richtlinien für die Verwendung von Sekundärbaustoffen im Hoch- und Tiefbau, Volkswirtschafts- und Bau-Departement Kanton Solothurn, 1. Juni 1995
- „Luft-Erde-Wasser; Energie aus der Umwelt“, Richtlinie zur Bewilligung der Nutzung erneuerbarer Energie mittels Wärmepumpen und zur Erlangung von Förderbeiträgen im Kanton Solothurn, Bau- und Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn, September 1995

Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel , die auch in der Zone S3 **nicht** verwendet werden dürfen (gemäss aktuellem Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel ¹)

In den Zonen S1 und S2 ist jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Gemäss dem "Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel" ¹ ist auch in der Grundwasserschutzzone S3 die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit folgenden Wirkstoffen **untersagt**:

Stand: Februar 2004

<u>Wirkstoff</u>	<u>Mittel (Beispiele !)</u>	<u>Firma</u>	<u>%</u>
Aldicarb	TEMIK 10G	Maag (Omya)	10
Alloxydim			
Anilazin	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	18
Anilazin	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28
Clethodim	SELECT	Stähler	24
Dazomet (DMTT)	BASAMID-GRANULATE	Maag, Novartis, Leu	98
Furalaxyl	FONGARID	Syngenta	25
Sethoxydim			
Triclopyr	GARLON 120	Maag	12
	TRIBEL	Agriphar, Sintagro	48

zusätzlich verboten sind:

Triazinene Atrazin, Simazin, Terbutylazin div.

Da erfahrungsgemäss im Laufe der Entwicklung einzelne Mittel unter gleichem Namen verkauft werden, aber andere Wirkstoffe enthalten, und das Wissen über Toxizität, Abbaubarkeit, Verhalten im Untergrund usw. rasch fortschreitet, ist diese Liste jährlich durch die Einwohnergemeinde Günsberg anhand des jeweils neuen Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses ¹ den neuen Erkenntnissen anzupassen und an die Bewirtschafter bekannt zu geben.

¹ Wallierhof, Solothurn, SZ für umweltschonende Pflanzenbau, **Herausgegeben von:**
- Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil
- Eidg. Forschungsanstalt für landwirtschaftlichen Pflanzenbau, Zürich-Reckenholz
- Station fédérale de recherches agronomiques de Changins, Nyon

Eidg. Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 StoV, Anhänge 4.3, 4.5, Art. 70

Die Stoffverordnung hält insbesondere fest, dass bei der Ausbringung von Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen die im Boden vorhandenen Nährstoffe und der Nährstoffbedarf der Pflanzen berücksichtigt werden müssen und dass stickstoffhaltige Dünger nur zu Zeiten ausgebracht werden dürfen, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Sie verbietet zudem

- Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden in oder entlang
 - ° Grundwasserschutzzonen (**Totalverbot in S1**, in S2 und S3 gemäss Verzeichnis).
 - ° Riedgebieten und Mooren
 - ° Hecken und Feldgehölzen
 - ° Oberflächengewässern
 - ° Naturschutzgebieten
 - ° von Hecken, Gehölzen und oberirdischen Gewässern in einem Streifen von 3 m Breite.
- im speziellen Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung einzusetzen
 - ° auf Lagerplätzen
 - ° auf und an öffentlichen oder mit Subventionen des Bundes errichteten privaten Strassen, Wegen und Parkplätzen, ausgenommen National- und Kantonsstrassen
 - ° an Böschungen von Strassen und Geleisen

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten. Sie dürfen insbesondere nur verwendet werden:

- Für die Behandlung von Holz, das durch Naturereignisse beeinträchtigt ist und nicht in der engeren Schutzzone liegt.
- Für die Behandlung von geschlagenem Holz auf dazu geeigneten Plätzen, sofern es nicht rechtzeitig abgeführt werden kann und diese Plätze nicht in der engeren Schutzzone (S2) von Grundwasserschutzzonen liegen.

Wer Holz, das in der weiteren Schutzzone (S3) gelagert ist, mit Holzschutzmitteln behandeln will, muss bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen treffen.